

 kennzeichnend.	Sommer GmbH Technische Lieferbedingungen für Lieferanten	Ausgabe 01	Änd. Datum
		Gültig ab. 08.02.2024	Seite 1 von 9

Präambel

Die Wettbewerbsfähigkeit und Position der Sommer GmbH auf dem Weltmarkt wird durch die Qualität ihrer Produkte entscheidend bestimmt. Die einwandfreie Beschaffenheit und Zuverlässigkeit der zugekauften Produkte (Komponenten, Rohmaterialien) oder der damit verbundenen Leistungen haben dabei unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Erzeugnisse der Sommer GmbH.

Diese *Technische Lieferbedingungen für Lieferanten* ist die verbindliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, bezüglich sämtlicher Lieferungen und Leistungen an die Sommer GmbH, die zur Erreichung des gemeinsam angestrebten Qualitätszieles „Null-Fehler“ erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten.

Der Einhaltung dieser *Technische Lieferbedingungen für Lieferanten* stellt einen unverzichtbaren Schritt für eine gemeinsame geschäftliche Zukunft mit der Sommer GmbH dar.

Sie sind als mitgeltende Unterlage Bestandteil jeder Bestellung der Sommer GmbH

	Erstellt	Geprüft	Freigabe
Name/Datum	WS / 08.02.2024	WS / 08.02.2024	DT /

 kennzeichnend.	Sommer GmbH Technische Lieferbedingungen für Lieferanten	Ausgabe 01	Änd. Datum
		Gültig ab. 08.02.2024	Seite 2 von 9

Inhaltsverzeichnis

1 Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte und Leistungen

2 Qualitätsmanagementsystem

2.1 Allgemeines.....	
2.2 Nachweis des Qualitätsmanagementsystems.....	
2.3 Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems, der Prozess- bzw. Produktqualität.....	

3 Grundsätzliche Voraussetzungen und Maßnahmen

3.1 Technische Unterlagen.....	
3.2 Qualitätsvorausplanung.....	
3.3 Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren.....	
3.4 Statistische Prozessregelung und Serienprüfung.....	
3.5 Entdecken von Fehlern beim Lieferanten.....	
3.6 Antrag auf Sonderfreigabe.....	
3.7 Entdecken von Fehlern bei der Sommer GmbH.....	
3.8 Eskalationsprozess.....	
3.9 Verpackung und Kennzeichnung.....	
3.10 Requalifikationsprüfung.....	
3.11 Nachweis der Werkstoffeigenschaften.....	
3.12 Archivierung von Aufzeichnungen.....	
3.13 Prüfmittel.....	
3.14 Umwelt, Sicherheit, Recycling.....	
3.15 Überprüfung der angelieferten Vertragsprodukte.....	
3.16 Liefertreue.....	

4 Salvatorische Klausel

	Erstellt	Geprüft	Freigabe
Name/Datum	WS / 08.02.2024	WS / 08.02.2024	DT /

 kennzeichnend.	Sommer GmbH Technische Lieferbedingungen für Lieferanten	Ausgabe 01	Änd. Datum
		Gültig ab. 08.02.2024	Seite 3 von 9

1 Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte und Leistungen

Der Lieferant ist entsprechend den schriftlich vereinbarten technischen Unterlagen (siehe *Kapitel 3.1*) verantwortlich für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte und Leistungen. Er hat die Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen zu überprüfen und, soweit erforderlich, weitere Informationen von der Sommer GmbH anzufordern. Der Lieferant muss die Anforderungen an das Produkt kennen und sich bei Unklarheiten bei der Sommer GmbH informieren.

Weiterhin hat der Lieferant sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Produkte und Dienstleistungen den behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen des Herstellungslandes, des Lieferlandes sowie, falls von der Sommer GmbH angegeben, des Bestimmungslandes vollumfänglich erfüllen.

Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, so ist er verpflichtet, die Anforderungen dieser *Qualitätssicherungsvereinbarung* auch in Richtung seiner Unterlieferanten umzusetzen.

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten. Die Ziele sind "Null Fehler", 100% Liefertreue sowie die Senkung von Kosten.

Der Lieferant trägt die uneingeschränkte Verantwortung für das von ihm gelieferte Produkt bzw. für die von ihm erbrachte Leistung.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung zugesagter Termine, z. B. für Lieferung von Mustern, Einführung von Abstellmaßnahmen, Zusendung von Erstbemusterungen.

2 Qualitätsmanagementsystem

2.1 Allgemeines

Als Lieferant der Sommer GmbH ist eine Zertifizierung nach ISO 9001 in der jeweils gültigen Ausgabe, durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft Grundvoraussetzung.

Für eine Einstufung als Strategischer Lieferant und damit für besondere Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe ist der Lieferant verpflichtet, sein Qualitätsmanagementsystem in Richtung IATF 16949 weiterzuentwickeln.

Je nach Produktanwendung können im Einzelfall zusätzliche Zertifizierungen für bestimmte Branchen wie z. B. Luft- und Raumfahrt, Bahn oder Medizintechnik vertraglich vereinbart werden.

2.2 Nachweis des Qualitätsmanagementsystems

Der Lieferant hat dem fachlich zuständigen Zentraleinkauf der Sommer GmbH eigenverantwortlich seine Zertifikate vorzulegen und Aktualisierungen jeweils unmittelbar nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums oder bei Entzug eines Zertifikats zu melden. Versäumnisse führen in der Lieferantenbewertung zu einer Abstufung der Qualitätskennzahl.

2.3 Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems, der Prozess- bzw. Produktqualität

Der Lieferant hat in regelmäßigen Abständen interne Prozess- und Produktaudits durchzuführen.

Die Sommer GmbH hat im Fall von Neuanläufen, Qualitätsmängeln oder Systemschwächen des Lieferanten das Recht, beim Lieferanten die Einhaltung der gestellten Anforderungen zu überprüfen. Diese Überprüfung kann je nach Sachlage als technisches Gespräch, Qualitätsgespräch sowie als System- oder Prozessaudit durchgeführt werden und wird mit dem Lieferanten rechtzeitig vor geplanter Durchführung vereinbart.

	Erstellt	Geprüft	Freigabe
Name/Datum	WS / 08.02.2024	WS / 08.02.2024	DT /

 kennzeichnend.	Sommer GmbH Technische Lieferbedingungen für Lieferanten	Ausgabe 01	Änd. Datum
		Gültig ab. 08.02.2024	Seite 4 von 9

Darüber hinaus ist die Sommer GmbH berechtigt, bei Bedarf die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten auch mit einem Beauftragten des Endkunden nach vorheriger Terminabstimmung zu überprüfen.

Der Lieferant wird der Sommer GmbH Zugang zu den betroffenen Bereichen sowie Einblick in die entsprechenden Unterlagen gestatten. Die Kosten für die in diesem Kapitel 2.3 geregelten Qualitätsmaßnahmen trägt der Lieferant.

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Lieferanten mitgeteilt. Werden Abweichungen / Mängel festgestellt, so verpflichtet sich der Lieferant einen abgestimmten Maßnahmenplan mit Terminen innerhalb einer vereinbarten Frist zu erstellen und umzusetzen. Die Umsetzung kann ggf. in Form eines Nachaudits durch die Sommer GmbH überprüft werden.

3 Grundsätzliche Voraussetzungen und Maßnahmen

Um Fehlerquellen möglichst im Vorfeld zu erkennen, sind bereits vor Fertigungsbeginn gezielte vorbeugende Maßnahmen einzuleiten. Während der Fertigung auftretende Fehler müssen rechtzeitig erkannt werden, um geeignete Sofortmaßnahmen zu deren Vermeidung einleiten zu können.

3.1 Technische Unterlagen

Die einzuhaltenden Qualitätsmerkmale sind in den technischen Unterlagen, z. B. Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen, Produktlieferrichtlinien, Lieferbedingungen, zur Bestellung mit geltenden Anweisungen, Verfahrensrichtlinien, Lasten- und Pflichtenheften der Sommer GmbH festgelegt. Der Lieferant erhält von der Sommer GmbH immer die neuesten technischen Unterlagen in Druck- oder Datenform.

Der Lieferant hat diese Unterlagen unverzüglich zu prüfen und bei offensichtlichen Unklarheiten, Fehlern und Unvollständigkeiten die Sommer GmbH zu informieren.

Der Lieferant führt vor Abgabe des Angebots eine Machbarkeitsprüfung durch. Gewünschte Abweichungen von den Vorgaben bedürfen der Freigabe durch die Sommer GmbH.

Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass nach diesen, ihm vorliegenden und gemeinsam vereinbarten Unterlagen gefertigt und geprüft wird.

3.2 Qualitätsvorausplanung

In der Entwicklungsphase müssen die Vertragspartner geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Fehlerbaumanalyse, Zuverlässigkeitsberechnung, FMEA, usw. anwenden. Die Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Vorhaben sind zu berücksichtigen.

Für Prototypen und Vorserienteile sind zwischen der Sommer GmbH und Lieferant die Herstellungs- und Prüfbedingungen abzustimmen und zu dokumentieren. Ziel ist es, die Teile unter seriennahen Bedingungen herzustellen

3.3 Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren

Vor Anlauf der Serienproduktion hat der Lieferant die Prozess- und Produktfreigabe in Form einer Bemusterung nach Sommer-Richtlinien durchzuführen. Fordert die Sommer GmbH eine Konstruktionsfreigabe, hat diese der Produktionsprozess- und Produktfreigabe voranzugehen. Die

	Erstellt	Geprüft	Freigabe
Name/Datum	WS / 08.02.2024	WS / 08.02.2024	DT /

 kennzeichnend.	Sommer GmbH Technische Lieferbedingungen für Lieferanten	Ausgabe 01	Änd. Datum
		Gültig ab. 08.02.2024	Seite 5 von 9

Die Sommer GmbH hat das Produkt vor Anlauf der Serienproduktion im erforderlichen Umfang zu prüfen und dem Lieferanten die Freigabe – ggfs. unter Auflagen – zu erteilen.

Änderungen im Fertigungsprozess, des Fertigungsstandortes, von Rohmaterialien und Unterlieferanten sind der Sommer GmbH anzuzeigen und ggf. eine Neubemusterung zu vereinbaren. Der Lieferant dokumentiert solche Änderungen in einem Produktlebenslauf.

Es gelten die Regelungen des VDA-Bandes 02 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ in der jeweils gültigen Ausgabe

3.4 Serienprüfung

Eine gleichbleibende Qualitätsleistung kann nur durch einen stabilen, statistisch fähigen Prozess erreicht werden. Deshalb hat der Lieferant geeignete Lenkungsmethoden wie z. B. serienbegleitende Aufzeichnungen einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, regelmäßig Stichproben zu entnehmen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Bei einem nicht fähigen Prozess ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten, und bis zum Wiedererreichen der Prozessfähigkeit eine 100%-Prüfung durchzuführen. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und mit dem Ziel der Fehlerminimierung erwartet die Sommer GmbH vom Lieferanten eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse.

3.5 Entdecken von Fehlern beim Lieferanten

Wird beim Lieferanten während des Herstellprozesses ein Fehler am Produkt oder an der zu erbringenden Leistung festgestellt, so hat der Lieferant den Prozess sofort zu unterbrechen und zu korrigieren. In diesem Fall sind alle Produkte, die seit der zuletzt mit positivem Befund durchgeführten Stichprobenprüfung (letztes Gutteil) gefertigt wurden, 100% zu prüfen. Fehlerhafte Produkte sind unverzüglich sicher zu stellen und bis zur endgültigen Klärung der Fehlerursache an einem sicheren Ort („Sperrlager“) aufzubewahren. Eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind in den Aufzeichnungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sollte eine Nachprüfung ergeben, dass die fehlerhaften Produkte nicht nachgearbeitet werden können, so sind sie zu verschrotten. Im Fall von Nacharbeit sind alle festgelegten Serienprüfungen durchzuführen.

Wird bei der Eingrenzung der Fehlermenge festgestellt, dass bereits fehlerhafte Produkte an die Sommer GmbH geliefert worden sein könnten, so sind sofort die zuständigen Qualitätssicherungsstellen der Sommer GmbH zu verständigen und die weitere Vorgehensweise zu klären.

3.6 Antrag auf Sonderfreigabe

Im Fall von Abweichungen von der Produkt- bzw. Leistungsspezifikation (Zeichnung, technische Lieferbedingung, Werkstoff, Materialeigenschaften, usw.) oder vom freigegebenen Prozess hat der Lieferant vor Auslieferung der Produkte eine Sonderfreigabe der Sommer GmbH zu beantragen.

Hierzu ist die schriftliche Zustimmung der Sommer GmbH über den auf der Bestellung angegebenen Ansprechpartner einzuholen. Der Lieferant ist verpflichtet, so früh wie möglich geplante Änderungen an Produkt, Prozess, Material, Werkzeug oder Produktionsstandort (Verlagerung) auch bei Unterlieferanten beim auf der Bestellung angegebenen Ansprechpartner der Sommer GmbH zu beantragen.

	Erstellt	Geprüft	Freigabe
Name/Datum	WS / 08.02.2024	WS / 08.02.2024	DT /

 kennzeichnend.	Sommer GmbH Technische Lieferbedingungen für Lieferanten	Ausgabe 01	Änd. Datum
		Gültig ab. 08.02.2024	Seite 6 von 9

3.7 Entdecken von Fehlern der Sommer GmbH

Werden fehlerhafte Produkte erst bei der Sommer GmbH entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet umgehend geeignete Maßnahmen zur Fehlereingrenzung einzuleiten.

Die Sommer GmbH teilt dem Lieferanten eine Beanstandung schriftlich oder in Textform, z. B. in Form eines Prüfberichtes mit, und stellt ausgefallene Teile zu Analyse zur Verfügung. Die Fehleranalyse und Erarbeitung wirksamer Abstellmaßnahmen ist mittels 8D - Report an die Sommer GmbH durchzuführen.

Folgende Fristen sind nach Eingang der Beanstandung einzuhalten:

- Sofortmaßnahmen D1 – D3: 1 AT
- Ursachenanalyse und Korrekturmaßnahmen (D4 – D5): 5AT
- Wirksamkeitsnachweis und Vorbeugemaßnahmen (D6 – D7): 10 AT
- Abschluss der Reklamation (D8): 20 AT

Können diese Fristen im Einzelfall nicht eingehalten werden, so ist dies der Sommer GmbH unter gleichzeitiger Vorlage eines Alternativzeitplanes rechtzeitig mitzuteilen.

Hält der Lieferant die genannten Fristen nicht ein und teilt er dies auch nicht rechtzeitig unter gleichzeitiger Vorlage eines Alternativzeitplanes mit, ist die Sommer GmbH berechtigt, bei Auftragswerten von mehr als 1.000,00 Euro eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 Euro zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant das Unterlassen nicht zu vertreten hat. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens aus der Lieferung fehlerhafter Produkte bleibt unbenommen.

Beanstandungen gehen in die Lieferantenbewertung ein, die für die Sommer GmbH ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Vergabe neuer Aufträge darstellt.

Der Lieferant haftet für durch die Lieferung mangelhafter Produkte oder Leistungen entstandene Schäden und Aufwendungen. Die Sommer GmbH ist in den gesetzlich geregelten Fällen, wenn möglich nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, zur Ersatzvornahme, insbesondere Sortieren/Nacharbeiten, berechtigt.

Die Sommer GmbH kann die Nachbesserung in Abstimmung mit dem Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende, übliche Kosten trägt der Lieferant.

Im Falle der Nachlieferung wird der Lieferant mit dem Lieferwert des Materials zuzüglich angefallener Kosten für den Transport und den bei der Sommer GmbH entstandenen Kosten belastet.

Wird der Fehler erst nach Beginn der Produktion festgestellt, verpflichtet sich der Lieferant auch zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehraufwendungen, insbesondere:

- Kosten, die der Sommer GmbH von seinen Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Sommer GmbH wird dem Lieferanten die entsprechenden Belastungsanzeigen vorlegen,
- Prüf- und Fehlerfindungskosten bei der Sommer GmbH,
- Kosten für das Aussortieren fehlerhafter Teile,
- Ein- und Ausbaurkosten,
- Vergebliche Bearbeitungskosten.

Für jede berechnete Mängelrüge wird eine Bearbeitungspauschale von 250 Euro berechnet, es sei denn, der Lieferant hat die mangelhafte Lieferung nicht zu vertreten

	Erstellt	Geprüft	Freigabe
Name/Datum	WS / 08.02.2024	WS / 08.02.2024	DT /

 kennzeichnend.	Sommer GmbH Technische Lieferbedingungen für Lieferanten	Ausgabe 01	Änd. Datum
		Gültig ab. 08.02.2024	Seite 7 von 9

3.8 Eskalationsprozess

Bei sich häufenden Qualitätsproblemen oder wiederholten Reklamationen, ist die Sommer GmbH berechtigt, erhöhte Anforderungen an die Prüfung der Ware beim Lieferanten zu stellen oder andere Maßnahmen einzuleiten, letztlich auch den Lieferanten auszusteuern.

3.9 Verpackung und Kennzeichnung

Der Lieferant ist für den Schutz der von ihm gelieferten Produkte verantwortlich und hat eine geeignete Verpackung / Umverpackung bzw. Transportmittel zu verwenden. Bei Anlieferung müssen sowohl die (Um-)Verpackungen als auch die Produkte selbst entsprechend den mit der Sommer GmbH getroffenen Vereinbarungen und den mit geltenden Verpackungsvorschriften der Sommer GmbH gekennzeichnet sein.

Lieferschein und Verpackungseinheiten (Umverpackungen, Einzelverpackungen) sind mindestens zu kennzeichnen mit:

- Bestell-/Auftragsnummer
- Menge und Einheit
- Artikelnummer / Kundenzeichnungsnummer mit Änderungsstand

Zusätzliche Angaben falls zutreffend:

- Chargennummer (falls in der Materialspezifikation gefordert)
- Kopie der von der Sommer GmbH erteilten Abweichgenehmigung / Sonderfreigabe
- Hinweis auf Teil- oder Restlieferungen
- Kennzeichnung Serienerstmuster

3.10 Requalifikationsprüfung

Alle Produkte sind vom Lieferanten gemäß Control Plan / Prüfplan jährlich einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgaben für Material und Funktion zu unterziehen. Die Ergebnisse sind der Sommer GmbH auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

3.11 Nachweis der vereinbarten Eigenschaften

Zum Nachweis der Werkstoffeigenschaften sind bei Rohmaterialien vom Lieferanten Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 gemäß *DIN EN 10204* zu erstellen und der Lieferung beizulegen.

Konformitätserklärungen bzw. Werksbescheinigungen sind für alle Produkte auf Anforderung mit den Lieferungen zuzusenden.

3.12 Archivierung von Aufzeichnungen

Der Lieferant ist verpflichtet zur Rückverfolgbarkeit im Fall auftretender Qualitätsmängel fertigungsbegleitende Qualitätsaufzeichnungen, z. B. Messprotokolle, Materialprüfzeugnisse oder sonstige Prüfergebnisse, für mindestens fünf Jahre nach ihrer Erstellung sicher aufzubewahren.

Eine eindeutige Zuordnung der Daten zu den an die Sommer GmbH getätigten Lieferungen muss gewährleistet sein.

Abweichend hiervon sind relevante Dokumente und Aufzeichnungen über Qualitätsleistungen von dokumentationspflichtigen Merkmalen 15 Jahre sicher aufzubewahren. Dokumentationspflichtige Merkmale sind eindeutig in den technischen Unterlagen (Zeichnungen und Vorschriften) gekennzeichnet.

	Erstellt	Geprüft	Freigabe
Name/Datum	WS / 08.02.2024	WS / 08.02.2024	DT /

 kennzeichnend.	Sommer GmbH Technische Lieferbedingungen für Lieferanten	Ausgabe 01	Änd. Datum
		Gültig ab. 08.02.2024	Seite 8 von 9

Dies gilt nur, soweit nicht gesetzlich längere Fristen vorgesehen sind.

3.13 Prüfmittel

Der Lieferant ist verpflichtet, sich so mit Prüfmitteln auszustatten, dass alle Produktmerkmale geprüft werden können. Bei Inanspruchnahme eines externen Unternehmens für Prüfungen muss dieses entsprechend nachweisbar akkreditiert sein.

Die Fähigkeit der Mess- und Prüfsysteme sind durch geeignete Untersuchungen gemäß VDA-Band 5 „Prüfmittleignung“ oder gleichwertige nachzuweisen.

Falls erforderlich, sind zwischen Lieferant und der Sommer GmbH geeignete Prüfmittel und Prüfmethoden aufeinander abzustimmen.

3.14 Umwelt, Sicherheit, Recycling

Die Sommer GmbH hat zum Ziel, negative Auswirkungen seiner und der zugekauften Produkte auf Mensch und Umwelt auszuschließen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen gültigen Gesetze und Verordnungen.

Eine Zertifizierung nach ISO 14001 ist wünschenswert und wird bei der Lieferantenbewertung in der Qualitätskennzahl entsprechend berücksichtigt.

3.15 Überprüfung der angelieferten Vertragsprodukte

Der Lieferant ist für die spezifikationsgerechte Anlieferung der bestellten Vertragsprodukte verantwortlich. Im Wareneingang der Sommer GmbH wird die eingehende Ware bezüglich Identität sowie Transport- und Verpackungsschäden geprüft. Dabei festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt.

Im Übrigen wird die Sommer GmbH die gelieferten Waren nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Der Lieferant hat sein Qualitätsmanagementsystem auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten.

3.16 Liefertreue

Der Lieferant ist zur Einhaltung und Überwachung der vereinbarten Mengen und Termine verpflichtet. Erkennt er, dass die bestellte Liefermenge zum vereinbarten Termin nicht geliefert werden kann, so ist der in der Bestellung angegebene Ansprechpartner der Sommer GmbH sofort zu informieren.

Abweichungen von vereinbartem Liefertermin und vereinbarter Menge gehen in die Lieferantenbewertung mit ein, die für die Sommer GmbH ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Vergabe neuer Aufträge darstellt.

Der Lieferant hat regelmäßig seine Liefertreue zur Sommer GmbH zu bewerten - einschließlich der mit Zusatzfrachtkosten verbundenen Vorfälle. Diese Daten sind der Sommer GmbH auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

	Erstellt	Geprüft	Freigabe
Name/Datum	WS / 08.02.2024	WS / 08.02.2024	DT /

 kennzeichnend.	Sommer GmbH Technische Lieferbedingungen für Lieferanten	Ausgabe 01	Änd. Datum
		Gültig ab. 08.02.2024	Seite 9 von 9

4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser technischen Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Änderungsübersicht

Ausgabe	Änderungen	Änd.Datum	Ersteller
01	Ersterstellung	09.02.2024	WS

	Erstellt	Geprüft	Freigabe
Name/Datum	WS / 08.02.2024	WS / 08.02.2024	DT /